



Richtlinie der Universität Ulm
für Vorschläge für den Landeslehrpreis und den Sonderpreis für herausragendes
studentisches Engagement sowie
für die Vergabe des Ulmer Universitätslehrpreises, der Lehrboni sowie des Ulmer
Universitätssonderpreises für herausragendes studentisches Engagement

vom 21.06.2017

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 14.06.2017 aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 1 LHG folgende Richtlinie beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Universität Ulm verleiht zusätzlich zur Vergabe des Landeslehrpreises und zur Vergabe des Sonderpreises für herausragendes studentisches Engagement durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg jeweils jährlich die folgenden Preise an ihre Mitglieder:
 - den Ulmer Universitätslehrpreis für herausragende, innovative Projekte in der Lehre,
 - einen Lehrbonus pro Fakultät sowie
 - den Ulmer Universitätssonderpreis für herausragendes studentisches Engagement.

- (2) Diese Richtlinie regelt unbeschadet der Regelungen des Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg die Auswahl der Vorschläge für die Preise, die durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden – Württemberg sowie die Vergabe der Preise, die durch die Universität Ulm vergeben werden.

§ 2 Zweck und Ausstattung der Preise

- (1) Mit den Preisen und Lehrboni werden herausragendes Engagement sowie herausragende Leistungen in der Lehre gewürdigt.

- (2) Der Ulmer Universitätslehrpreis und die Lehrboni fördern einzelne Personen oder eine Gruppe, deren Maßnahmen innovative und herausragende Leistungen aufweisen und Vorbildcharakter in der Lehre (Leuchtturmprojekte) haben, von denen neben dem eigentlichen Zweck auch eine Signalwirkung für Folgevorhaben und Adaptionen ausgehen können und die insbesondere durch die folgenden Kriterien ausgewiesen sind:
 - Lehrveranstaltungen gut planen und qualitativ hochwertige sowie aktuelle Lehrinhalte vermitteln,
 - für neue Lehrmethoden offen sind,
 - Lehrveranstaltungen didaktisch besonders gut aufbauen und durchführen,
 - Lehrmaterialien klar strukturieren und methodisch vielfältig präsentieren,

- hervorragende Studienmaterialien, Lehrbücher, E-Learning-Konzepte usw. erarbeiten,
 - sich engagiert bei der Weiterentwicklung des Curriculums und des Lehrangebots einsetzen und Studiengänge konzeptionell (weiter-)entwickeln,
 - sich bei der Studienberatung und -Betreuung engagieren (z.B. Tutorien, Orientierungsveranstaltungen),
 - in der internationalen Zusammenarbeit die Mobilität der Studierenden fördern oder
 - die Inklusion und Diversität in der Lehre in besonderem Maße berücksichtigen und dieser Rechnung tragen.
- (3) Für den Ulmer Universitätslehrpreis und für die Lehrboni können Einzelpersonen des wissenschaftlichen Personals, die eigenverantwortlich lehren, einschließlich der Lehrbeauftragten oder Arbeitsgruppen von Lehrenden der Universität Ulm ausgezeichnet werden.
- (4) Der Ulmer Universitätssonderpreis für herausragendes studentisches Engagement fördert insbesondere einzelne Studierende oder eine Studierendengruppe, die beispielhafte studentische Bildungsaktivitäten zeigen, die sich auf das Studium auswirken und anderen Studierenden unmittelbar zugutekommen. Nicht allein ausgezeichnet werden kann das studentische Engagement als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität, der verfassten Studierendenschaft oder des Studierendenwerks.
- (5) Die Höhe der Preisgelder setzt das Präsidium mit der Ausschreibung fest. Die Preisträgerinnen und Preisträger können über die Verwendung des Preisgeldes für Maßnahmen auf dem Gebiet von Studium und Lehre frei verfügen. Die Preisgelder werden jeweils ungeteilt vergeben.

§ 3 Ausschreibung

- (1) Das Präsidium schreibt die Preise aus. Es können nur Vorschläge berücksichtigt werden, die bis zur jeweils genannten Frist vollständig eingegangen sind.
- (2) Die Ausschreibung erfolgt hochschulöffentlich.

§ 4 Vorschlagsverfahren

- (1) Vorschläge für den Universitätslehrpreis und die Lehrboni kann jedes Mitglied der Universität bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der zuständigen Studienkommission einreichen. Die Vorschläge müssen begründet sein und aussagefähige Angaben/Unterlagen zu den Vergabekriterien gemäß § 2 Abs. 2 enthalten. Selbstvorschläge sind nicht zulässig. Soweit eine Gruppe vorgeschlagen wird, ist in der Begründung im Einzelnen darauf einzugehen, von welcher Person die Initiative ausgegangen ist und welche Beiträge die im Weiteren vorgeschlagenen Personen geleistet haben.
Im selben Ausschreibungszeitraum ist eine Auslobung des Lehrbonus und des Universitätslehrpreises an eine Preisträgerin oder einen Preisträger nicht möglich.
- (2) Für die Auswahl der Preisträgerin oder des Preisträgers für den Lehrbonus der Fakultät bildet das jeweils zuständige Dekanat eine Auswahlkommission bestehend aus den Studiendekanen der Fakultät und einer Vertretung der Studierenden je Studienkommission.

- (3) Das Dekanat nominiert aus den eingereichten Vorschlägen eine Kandidatin oder einen Kandidaten für den Universitätslehrpreis und reicht diesen, zusammen mit einer Stellungnahme der jeweils zuständigen Studienkommission, bei der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Lehre und Internationales ein.
- (4) Studienkommissionen, die keiner Fakultät zugeordnet sind und das Department für Geisteswissenschaften können jeweils einen Vorschlag für den Universitätslehrpreis an die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Lehre und Internationales einreichen.
- (5) Vorschläge für den Universitätssonderpreis für herausragendes studentisches Engagement kann jedes Mitglied der Universität bei der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Lehre und Internationales einreichen. Die Vorschläge müssen begründet sein, aussagefähige Angaben/Unterlagen zu den Vergabekriterien gemäß § 2 Abs. 2 sowie eine Stellungnahme der jeweiligen Fachschaft enthalten. Selbstvorschläge sind nicht zulässig.

§ 5 Vergabeentscheidung

- (1) Die Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger für den Universitätslehrpreis und den Ulmer Universitätssonderpreis für herausragendes studentisches Engagement erfolgt durch eine Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission wird vom Senatsausschuss Lehre für die Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die jeweiligen Gruppen schlagen ihre Vertreterinnen und Vertreter vor.
- (3) Die Auswahlkommission setzt sich zusammen aus:
 - Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre und Internationales,
 - einer Vertreterin oder einem Vertreter der Abteilung Hochschuldidaktik,
 - zwei Studiendekaninnen oder Studiendekane und
 - vier Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft.Bei der Zusammensetzung der Auswahlkommission werden ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis und die Beteiligung aller Fakultäten angestrebt.
- (4) Die Auswahlkommission bewertet und diskutiert die eingereichten Vorschläge und schlägt dem Senat jeweils eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten für den Universitätslehrpreis und den Ulmer Universitätssonderpreis für herausragendes studentisches Engagement zur Auszeichnung vor.
- (5) Die Auswahlkommission berät ebenso über Vorschläge zur Bewerbung für den Landeslehrpreis und den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement. Sie wählt aus den Preisträgerinnen und Preisträgern der Universitätslehrpreise und der Ulmer Universitätssonderpreise für herausragendes studentisches Engagement der jeweils vergangenen zwei Jahre geeignete Kandidatinnen und Kandidaten aus und schlägt diese dem Senat für die Bewerbung beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg vor. Der Senat beschließt einen Preisvorschlag, der über das Präsidium an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst weiter geleitet wird.
- (6) Im Senatsausschuss Lehre wird durch die jeweilige Studiendekanin bzw. Studiendekan über die Vergabe des Lehrbonus der Fakultät und durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Lehre und Internationales über die Vergabe des Universitätslehrpreises sowie den Preis für herausragendes studentisches Engagement berichtet.

§ 6 Preisverleihung

Die Präsidentin bzw. der Präsident der Universität Ulm stellt den Preisträgerinnen und Preisträgern der Ulmer Preise eine Urkunde aus und verleiht diese in einer öffentlichen Veranstaltung.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt nach Bekanntmachung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität veröffentlicht.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Universität Ulm für Vorschläge für den Landeslehrpreis und den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement sowie für die Vergabe des Ulmer Universitätslehrpreises, der Lehrboni sowie des Ulmer Universitätssonderpreises für herausragendes studentisches Engagement vom 04.08.2014 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm vom 07.08.2014 Seite 228-231) außer Kraft

Ulm, 21.06.2017

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
Präsident der Universität Ulm